

**Leistungsvereinbarung**  
**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem**  
**Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-**  
**Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Diakonie der Ev. Brüdergemeinde Korntal gGmbH**  
**Saalplatz 1**  
**70825 Korntal-Münchingen**  
**(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Ludwigsburg**  
**Hindenburgstraße 40**  
**71638 Ludwigsburg**  
**(Leistungsträger)**

unter Beteiligung des  
**Kommunalverband für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung  
**Jugendhilfe Korntal**  
**Zuffenhauser Straße 24**  
**70825 Korntal-Münchingen**

für das Leistungsangebot  
**Tagesgruppen**

## **I Strukturdaten des Leistungsangebotes**

### **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

### **§ 2 Strukturdaten**

#### **(1) Angebotsform und Platzzahl**

Das Leistungsangebot umfasst

6 Gruppen mit insgesamt 54 Plätzen,

davon

4 x 9 Plätze auf dem Hoffmannhausgelände, Zuffenhauser Straße 24, 70825 Korntal-Münchingen

9 Plätze in der TG Mirander Straße 30, 70825 Korntal-Münchingen

9 Plätze in der TG Vaihingen/Enz, Heilbronner Straße 21, 71665 Vaihingen/Enz

#### **(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang**

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich 5 Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung<sup>1</sup>.

#### **(3) Regelleistung**

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)  
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
  - 2.1. Ferienfreizeitenin Form folgender personenbezogenen Leistungen
  - 2.2. qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)
3. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, des Kinderschutzes und der Partizipation**
6. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

---

<sup>1</sup> s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

#### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

#### **(5) Leistungsmodule**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

### **§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung**

#### **(1) Personelle Ausstattung**

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung (1:4,6)	11,74 VK
2. Ergänzende Leistungen (inkl. Familienarbeit)	2,91 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen (1:28)	1,93 VK
4. Regieleistungen	
5. Leitung (1:50)	1,08 VK
6. Verwaltung (1:40)	1,35 VK
7. Hauswirtschaft (1:20)	2,70 VK

#### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in den unter § 2 genannten Gebäuden und Anlagen erbracht. Außerdem stehen noch eine Schwimmhalle und eine Reitanlage zur Verfügung.

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab 6 Jahren

1. mit (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung
2. mit Förderbedarf in ihren persönlichen, sozialen und schulischen Kompetenzen
3. mit heilpädagogischem Bedarf aufgrund von Entwicklungsstörungen, Problemen im Verhaltens- und emotionalen Bereich, starken familiären Belastungsfaktoren, Auffälligkeiten im Sozial-, Arbeits- und/oder Leistungsverhalten
4. mit Bedarf sich selbst kompetent und selbstwirksam zu erleben zur Stärkung ihrer Resilienzfähigkeit
5. deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35 a SGB VIII)
6. die meist eine Beschulung in der Schule für Erziehungshilfe und/oder einer Förderschule benötigen.

## **§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes**

### **(1) Regelleistungen**

#### **1. Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich 5 Stunden<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag
- ganzheitliche Begleitung auf christlicher Grundlage, in Toleranz und Respekt vor Menschen anderer Religionen und ohne Konfessionen.

#### **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen**

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

#### **Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:**

##### **2.1. Ferienfreizeiten**

Außerhalb der gewohnten Struktur des Gruppenalltags finden Gruppenfreizeiten (10 Tage pro Jahr) statt. Auf den Gruppenfreizeiten werden erlebnispädagogische Elemente eingesetzt, die die jungen Menschen ihre eigenen Grenzen erfahren und erweitern lassen. Sich selbst als wirksam und erfolgreich zu erleben, ist ebenfalls ein Ziel dieses Angebots.

**10 Tage/Jahr 12 Stunden 1 zusätzlicher MA  
Bei 6 Gruppen**

**0,076 VK/Gruppe/Jahr  
0,456 VK/Jahr**

#### **Personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen:**

##### **2.2. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)**

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie.

Die qualifizierte Eltern- und Familienarbeit dient dazu, die Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu stärken. Wir gehen davon aus, dass die Familien über Ressourcen verfügen, an denen wir ansetzen wollen. Es ist uns ein Anliegen, Familien wertschätzend und respektvoll, aber auch klar und transparent zu begegnen. Im Vordergrund steht das (Er-) Finden von Lösungen gemeinsam mit den Eltern/Familien, was vor allem durch die Erweiterung von Perspektiven, Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten erreicht werden soll.

Ziele der Elternarbeit sind:

- die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- die Klärung von innerfamiliären Beziehungen, Rollen und Konflikten und das (Er-) Finden von Lösungen
- die Entdeckung und Förderung von Ressourcen und Stärken der Eltern/der Familie
- Kinder-Eltern-Aktivitäten im Rahmen der Tagesgruppe begleiten und reflektieren sowie das Erproben von Alternativen.

Die Elternarbeit beinhaltet insbesondere:

- Regelmäßige Elterngespräche und Hausbesuche mit Reflexion der Eltern-Kind-Interaktion
- Eltern-Kind-Aktivitäten
- Elternabende (Elternseminare) zu aktuellen Erziehungsthemen.

<b>Insgesamt: 6 Stunden pro jungem Menschen im Monat</b>	<b>0,045 VK /</b>
<b>jungem Menschen / Jahr</b>	
<b>bei 54 jungen Menschen</b>	<b>2,458 VK/Jahr</b>

#### **Zusammenarbeit, Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst:

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

## **Hilfe-/Erziehungsplanung**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

## **5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## **6. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

### **1. Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### **2. Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### **3. Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

#### **4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

### **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

### **(3) Leistungsmodule**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Die Qualität des Leistungsangebotes ist über die Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Landratsamt Ludwigsburg geregelt.

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich:

### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:**

Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte  
Sonstige Fachkräfte

### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

### § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

### § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## III Schlussbestimmungen

### § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

### § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2020.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.08.2021.

Für die Leistungsträger



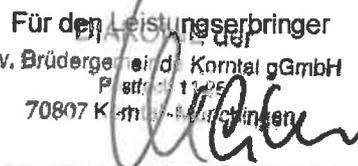
Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Landratsamt Ludwigsburg



Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer

Ev. Brüdergemeinde Korntal gGmbH  
Postfach 1125  
70807 Korntal-Balingen

  
Träger der Einrichtung  
Diakonie der Ev. Brüdergemeinde  
Korntal gemeinnützige GmbH